

## **bne-Positionspapier**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz**

Der bne begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausdrücklich. Energieeffizienz ist ein unverzichtbares Mittel zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Dem fühlen sich auch unsere Mitglieds-Unternehmen nachhaltig verpflichtet. Darüber hinaus wird durch das Gesetz ein neuer Markt für Energiedienstleistungen geschaffen, den auch wir im Sinne des Wettbewerbes ausfüllen möchten.

Dennoch haben wir auch einige Punkte gefunden, durch die wir einen Marktverschluss für neue Anbieter oder zumindest eine erhebliche Störung des Wettbewerbes befürchten. Einige andere Punkte bedeuten einen sehr hohen Aufwand und damit deutliche Preissteigerungen für die Kunden. Auf die wesentlichen Punkte weisen wir im Folgenden hin.

#### **- Wettbewerb**

- In § 4 Abs. I Nr 2. sehen wir durch die gewählte Formulierung der „Unabhängigkeit“ der Anbieterschaft von „Energieunternehmen“ einen Ausschluss der neuen Anbieter, den Kunden derartige Leistungen anzubieten. Selbstverständlich sind die Angebote in unabhängiger Weise zu erbringen, dazu bedarf es aber keiner völligen Unabhängigkeit von insbesondere den neuen Anbietern im Energiemarkt. Gerade diese können und wollen unabhängig beraten.
- Dies gilt ebenso für die „Unabhängigkeitsvorgaben“ in § 4 II Nr. 1 und 2 bzgl. der Schaffung der notwendigen Anbieterstruktur und in § 6 bzgl. der Aufnahme in die Liste der Bundesstelle für Energieeffizienz.
- Problematisch erscheint auch die in Artikel 3 geplante Neufassung des § 21b Absatz 3b des Energiewirtschaftsgesetzes. Die vorgesehene Formulierung ist die für den Wettbewerb auf dem Messmarkt schädlichste Variante. Die geplante Neufassung würde das Ende jeden Wettbewerbs auf dem Messstellenmarkt bedeuten. Die Regelung bewirkt ein Erstzugriffsrecht des Netzbetreibers, da dieser in über 90 Prozent der Fälle derzeitiger Messstellenbetreiber ist. In dieser Rolle würde dem Netzbetreiber die Pflicht und das Recht zum Einbau eines neuen Messgeräts auferlegt – was zur Zementierung der bestehenden Strukturen führt: Leistungsfähigkeit und Kostengünstigkeit des Zählers spielten keine Rolle mehr. Das Ziel der Liberalisierung des Messwesens würde ad absurdum geführt. Der Kunde hätte keine echte Wahlfreiheit und neue Anbieter würden diskriminiert.

- In der Privilegierung „kleiner Energieunternehmen“ sehen wir die Gefahr einer Diskriminierung von national tätigen Unternehmen im Unterschied zu regional operierenden Anbietern.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 3a Absatz 1 konterkariert die wettbewerbliche Gestaltung des Marktes. Folge dieser Regelung wäre u. a. eine Publikation der strategischen Zielausrichtung des Unternehmens und die Einschränkung der Mündigkeit des Verbrauchers. Dies ist nicht im Sinne der Richtlinie 2006/32/EG.
- Durch die Bestimmungen in § 3a Absatz 2 bleibt kein Raum für innovative Entwicklungen auf dem Markt für Energieeffizienz-Maßnahmen und Dienstleistungen – im Gegenteil, diese Regelungen führen zu einer bürokratischen Geschäftsmodellkontrolle.

- **Kostenfaktor**

- Die im Gesetzesentwurf laut § 3a Absatz 4 vorgesehenen Regelungen zur Unterrichtungspflicht führen zu erheblichen Kostenaufwendungen bei den Unternehmen. Die Energielieferanten werden mit einer Beweislastumkehr für das eigene Handeln belegt und so unter den Generalverdacht des ungenügenden Verhaltens gestellt. Die Kosten der notwendigen ständigen umfangreichen Exkulpation werden in der bisherigen Form des Gesetzentwurfes nicht berücksichtigt.
- Auch die in § 4 Absatz 1 vorgesehenen ständigen schriftlichen Berichtspflichten an die Kunden sind äußerst kostenintensiv. Die im Gesetzentwurf ausschließlich vorgesehene schriftliche Form berücksichtigt weder Kosteneffizienz noch Umweltaspekte, widerspricht individuellen Bedürfnissen der Kunden und u. U. sogar der Kommunikationsform, die der Kunde gewählt hat.

Bei vielen der vorgeschlagenen Maßnahmen werden der daraus resultierende Aufwand und insbesondere die resultierenden teils deutlichen Kosten nicht angemessen berücksichtigt. Die pauschale Hoffnung im Vorblatt des Gesetzes, es werde jedenfalls „nicht zu spürbaren Auswirkungen“ auf das Preisniveau der Verbraucher führen, dürfte sich in der Praxis nicht bewahrheiten.

Berlin, 16. Februar 2009